



Abwasserreglement

der politischen Gemeinde Muolen

vom 17. Mai 2004

		Seite
INHALTSVERZEICHNIS		
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Geltungsbereich	Art. 1	5
Beizug Dritter	Art. 2	5
II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER		
1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers		
Planung	Art. 3	6
Abwasseranlagen (allgemein)	Art. 4	6
Private Abwasseranlagen	Art. 5	6
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6	7
Versickerung und Einleitung	Art. 7	7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8	7
2. Öffentliche Kanalisation		
Erstellung durch die Gemeinde	Art. 9	7
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 10	7
Anschluss	Art. 11	8
3. Anforderungen an Abwasseranlagen		
Erstellung und Betrieb	Art. 12	8
Unterhalt	Art. 13	8
Sanierungen	Art. 14	8
Stand der Technik	Art. 15	8
Zuständigkeit	Art. 16	9

		Seite
III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE		
Bewilligungspflicht	Art. 17	9
Gesuche	Art. 18	9
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19	9
Verfahrensvorschriften	Art. 20	9
Kontrolle und Abnahme	Art. 21	10
Leitungskataster	Art. 22	10
IV. FINANZIERUNG		
1. Allgemeines		
Mittel	Art. 23	10
Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 24	10
Private Abwasseranlagen	Art. 25	11
2. Gebühren		
Schmutzwassergebühr		
a) allgemein	Art. 26	11
b) Betriebe	Art. 27	11
c) Herabsetzung	Art. 28	11
Entwässerungsgebühr		
a) allgemein	Art. 29	11
b) ausserhalb der Bauzonen	Art. 30	12
c) Herabsetzung	Art. 31	12
Gebührenansätze	Art. 32	12

		Seite
3. Beiträge		
Flächenbeitrag	Art. 33	13
Gebäudebeitrag	Art. 34	13
Nachzahlung	Art. 35	13
Sonderfälle	Art. 36	13
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 37	14
4. Gemeinsame Vorschriften		
Zahlungspflicht	Art. 38	14
Rechnungstellung	Art. 39	14
Fälligkeit	Art. 40	14
Verzugszins	Art. 41	15
Verjährung	Art. 42	15
Mehrwertsteuer	Art. 43	15
V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN		
Gewässerschutzpolizei	Art. 44	15
Treibgut	Art. 45	15
Ausnahmebewilligungen	Art. 46	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 47	16
Übergangsbestimmungen	Art. 48	16
Vollzugsbeginn	Art. 49	16
Fakultatives Referendum	Art. 50	16

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Muolen SG

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Muolen SG.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ sGS 752.2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen (allgemein)

Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser);
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen (zB. Auffangbecken) bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Pumpen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung

Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist².

Sickerwasser und Deponien

Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 9 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 10 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

² Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Anschluss

Art. 11 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist³.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 13 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen

Art. 14 Private Anschlüsse in die öffentliche Kanalisation, welche den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind spätestens dann zu sanieren, wenn die betreffende öffentliche Kanalisation erneuert wird oder die Sanierung anderer anstossender öffentlicher Werke erfolgt.

Stand der Technik

Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

³ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Zuständigkeit

Art. 16 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 17 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 18 Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 19 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und auch ob die privatrechtliche Regelung allfällig notwendiger Dienstbarkeiten sichergesellt ist.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 20 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 21 Dem Bausekretariat sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen und Meteorwasserleitungen

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 22 Der Gesuchsteller hat dem Bausekretariat bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben zu Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 23 Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Beiträge von Nachbargemeinden für angeschlossene Grundstücke.

Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 24 Für die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt gemäss Haushaltsverordnung ⁴.

⁴ sGS 151.53

Private Abwasseranlagen

Art. 25 Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zulasten der Eigentümer.

2. Gebühren

Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Art. 26 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Minimal werden 100 m³ pro Anschluss verrechnet.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 27 Bei Betrieben mit anderem als häusliches Abwasser kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festsetzen, wenn diese wesentlich von der durchschnittlichen Schmutzwasserbelastung abweicht.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 28 Auf begründetes Gesuch hin setzt der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr in jenen Fällen entsprechend herab, in welchen erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr

a) allgemein

Art. 29 Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil entspricht dem jeweiligen Abflusskoeffizienten (Spitzenabflussbeiwert) im Mischsystem gemäss GEP und damit in der

a) Wohnzone W2a	0.25
b) Wohnzone W2b	0.30
c) Kernzone	0.40
d) Weilerzone	0.35
e) Wohn-Gewerbezone WG2	0.40
f) Gewerbe-Industriezone	0.55
g) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.30
h) Verkehrsflächen	0.80

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

b) ausserhalb der Bauzonen

Art. 30 Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt nach dem zonenspezifischen Anteil für Weilerzonen und zwar für diejenige Fläche, welche in der amtlichen Grundstückschätzung für die Gebäude ausgeschieden ist.

c) Herabsetzung

Art. 31 Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt. Massgebend ist der Anteil, der nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Gebührenansätze

Art. 32 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Flächenbeitrag

Art. 33 Für jedes Grundstück oder Teile davon, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird und für das keine Perimeterbeiträge bezahlt worden sind, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 8.--/m² der erfassten Fläche zu bezahlen.

Gebäudebeitrag

Art. 34 Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 20 ‰ des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁵ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 35 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 20 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁶;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Sonderfälle

Art. 36 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen. Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

⁵ sGS 873.1

⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 37 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁷.

4. Gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht

Art. 38 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;
- b) Gebäudebeiträge mit Baubeginn;
- c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Rechnungstellung

Art. 39 Die Rechnungsstellung der Gebäudebeiträge erfolgt:

- a) bei Neubauten bis Fr. 300'000.-- Baukosten nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes.
- b) bei Neubauten über Fr. 300'000.-- für 80 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes.
- c) bei An- und Umbauten bis Fr. 300'000.-- nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes.
- d) für An- und Umbauten über Fr. 300'000.-- für 50 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes.

Die Entwässerungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 40 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

⁷ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Verzugszins

Art. 41 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugzinssatz für Steuerbeträge⁸ zu verzinsen.

Verjährung

Art. 42 Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Mehrwertsteuer

Art. 43 In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 44 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 45 Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen

Art. 46 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 47 Das Kanalisationsreglement vom 26. April 1979 mit Nachträgen vom 5. Dezember 1986 und 3. Mai 1995 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 48 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 26. April 1979 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 49 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 50 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Muolen erlassen am 17. Mai 2004

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident:

sig. Koeppel

Patrick Koeppel

Der Ratsschreiber:

sig. Keller

Bernhard Keller

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 18. August 2004

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sig. i.V. Klingler

Dr. K. Rathgeb

Das Abwasserreglement vom 17. Mai 2004 wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident:

sig. Koeppel

Patrick Koeppel

Der Ratsschreiber:

sig. Keller

Bernhard Keller